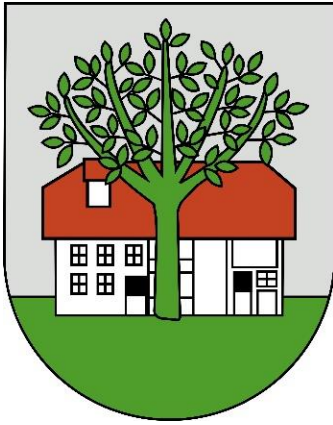




Ried b. Kerzers

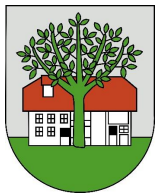
r

Riederhalle Benutzerordnung

Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Mietbedingungen	4
2.1	Eigentumsrecht	3
2.2	Mietvertrag / Miet- und Dienstleistungspreise	3
2.3	Sorgfaltspflicht, Beschädigungen, Verluste	3
2.4	Haftung	3
3	Mietsache	4
3.1	Bühne, Nebenräume und andere Einrichtungen	4
3.2	Externe Geräte und Einrichtungen	4
3.3	Dekoration	4
4	Betrieb	5
4.1	Ordnung und Sicherheit	5
4.2	Parkplätze	5
4.3	Aussenbereich/Rieder Arena	5
4.4	Brandschutz	5
4.5	Rauchverbot	5
4.6	Feuerwerke	6
4.7	Lärmemissionen	6
4.8	Schliessen der Riederhalle	6
5	Rückgabe	6
6	Preise, Inkasso	7
6.1	Miet- und Dienstleistungspreise	7
6.2	Kehricht	7
6.3	Zusätzliche Kosten	7
6.4	Inkasso	7
7	Diverse Bestimmungen	7
7.1	Reservationsfristen	7
7.2	Annullationskosten	8
7.3	Zutrittsberechtigung	8
7.4	Nichteinhaltung der Auflagen	8
7.5	Verlust von Schlüsseln	8
7.6	Gesetzliche Bestimmungen	8
7.7	Bewilligungen	8
8	Gesetzliche Bestimmungen	9
8.1	Gesetzliche Bestimmungen	9
	Tariftabelle Nutzung Riederhalle ab 1.5.2024	10



1 Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Ried b. Kerzers vermietet als Eigentümerin die Riederhalle an Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ried b. Kerzers, an Vereine und Verbände sowie juristische Personen, gemäss den folgenden Bestimmungen sowie den in der Tariftabelle aufgeführten Preise.

2 Mietbedingungen

2.1 Eigentumsrecht

Die Mietsache wird dem Mieter befristet und **nur zum eigenen Gebrauch am Standort der Riederhalle** gemäss den Bestimmungen dieser Benutzerordnung überlassen. Der Mieter darf den Mietgegenstand weder veräussern, verpfänden noch weitervermieten.

2.2 Mietvertrag / Miet- und Dienstleistungspreise

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit dem Mietvertrag einverstanden ist und dass er die ihm zur Verfügung gestellten und im Mietvertrag aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände gemäss Inventarliste vollständig und unbeschädigt übernommen hat.

Die Benutzerordnung, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Tariftabelle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2.3 Sorgfaltspflicht, Beschädigungen, Verluste

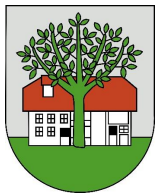
Der Mieter verpflichtet sich, mit der Mietsache sorgfältig umzugehen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Hauswartes nicht gestattet.

Der Mieter meldet allfällige Beschädigungen, Defekte, Mängel und/oder Verluste dem Hauswart.

2.4 Haftung

Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und Drittpersonen für sämtliche Sach- und Personenschäden in- und ausserhalb des Gebäudes. Er haftet zudem für Verluste an Einrichtungen und Inventar während der gesamten Mietdauer. Ansonsten werden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) angewandt.

Der Abschluss allfälliger Versicherungen (insbesondere bei Ausstellungen) ist Sache des Mieters.



3 Mietsache

3.1 Bühne, Nebenräume und andere Einrichtungen

In der Grundausstattung der Halle sind neben der Grundbeleuchtung und Beschattung (Vorhänge) max. 34 Tische und 200 Stühle enthalten, welche lediglich im Innenbereich der Halle benutzt werden dürfen. Für den Aussenbereich können Festtische und Bänke separat bei der Gemeinde gemietet werden (Zusatzkosten gem. Tariftabelle).

Die Benützung weiterer Einrichtungen erfordert die Zustimmung des Hauswartes und wird nach den festgelegten Tarifen separat verrechnet. Die folgenden Einrichtungen dürfen nur unter Beisein des Hauswarts aufgebaut, bzw. nach seinen Instruktionen betrieben werden. Es handelt sich dabei um:

- die mobile Bühne,
- die Dimmeranlage, Leinwand
- Lautsprecher, Mikrofon, Ton-, Beleuchtungsanlage,
- die Scheinwerferanlage,
- die Küche, Küchengeräte und Einrichtungen inkl. Geschirr

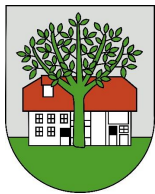
3.2 Externe Geräte und Einrichtungen (Grill, Fritteusen, Kühlanlagen usw.)

Bei der Reservation ist anzugeben, ob und welche zusätzlichen externen Maschinen und Einrichtungen vorgesehen sind. Diese dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart eingesetzt und auf dem dafür vorgesehenen Platz betrieben werden. Beim Einsatz von Kocheinrichtungen wie Grill, Fritteusen usw. ausserhalb der Riederhalle, müssen die Bodenbeläge gegen ausfliessende Flüssigkeiten geschützt bzw. abgedeckt werden (unter den Vordächern ist dies ausdrücklich untersagt).

Allfälliger zusätzlicher Stromverbrauch für externe Geräte (Kühlwagen) kann von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

3.3 Dekoration

Zum Anbringen von Dekorationsmaterial sind die hierfür vorgesehenen Haltevorrichtungen zu benutzen. Es ist **verboten**, eigene Befestigungen an der Decke oder an den Wänden zu montieren (Beleuchtung, Beschallung usw.). Schrauben, Nägel, Kabelbinder, Klebestreifen und dergleichen dürfen nicht verwendet bzw. angebracht werden.



4 Betrieb

4.1 Ordnung und Sicherheit

Der Mieter ist für den ordentlichen Ablauf und die Sicherheit während seines Anlasses in den gemieteten Räumen wie auch auf den Aussen- und Parkplätzen selber verantwortlich. Bei speziellen Anlässen kann der Gemeinderat die Erstellung eines detaillierten Sicherheitskonzeptes verlangen.

4.2 Parkplätze

Die Zufahrt ist nur via Galmizstrasse möglich.

Der Weg zur Riederhalle und zum Vorplatz darf nur zum Warenumschlag benützt werden. Vor, während und nach den Anlässen dürfen keine Fahrzeuge bei der Riederhalle ausserhalb der markierten Parkflächen abgestellt werden. Für Grossanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Die Anfahrt mit Fahrzeugen jeglicher Art vom Friedhof her ist **verboten**.

Die Anzahl der benötigten Parkplätze muss bei der Reservation angegeben werden. Sind mehr als 36 Parkplätze (drei Reihen Nordseite) erforderlich, muss ein Parkkonzept in Rücksprache mit der Vermieterin erstellt bzw. vorgelegt werden. Die Parkplätze bei der Turnhalle dürfen nur mit der Zustimmung der Vermieterin belegt werden.

Der Mieter sorgt dafür, dass die dreizehn Turnhallenparkplätze während den Sperrzeiten (Turnhallenbetrieb) nicht durch Benutzer der Riederhalle belegt werden.

Es ist verboten, Fahrzeuge entlang der Galmizstrasse zu parkieren, siehe Parkverbotstafel.

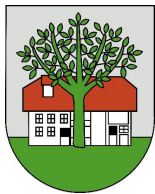
4.3 Aussenbereich/Rieder Arena

Der Mieter darf den Aussenbereich hinter der Riederhalle Richtung Friedhof nutzen. Verursachte Schäden (z.B. Beschädigung der Rasenfläche) werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Zelte oder andere mobile Bauten dürfen nur in Absprache mit der Gemeinde aufgestellt werden.

4.4 Brandschutz

Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Innern und rund um die Riederhalle dürfen keine offenen Feuer entfacht werden. Das Abbrennen sämtlicher Feuerwerkskörper ist verboten.

Der Mieter ist verantwortlich, dass die bezeichneten Notausgänge frei zugänglich bleiben und jederzeit benutzt werden können.



4.5 Rauchverbot

In der Riederhalle und in sämtlichen Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Im Aussenbereich sind die vorhandenen Aschenbecher zu benutzen.

4.6 Feuerwerke

Mit Ausnahme der Bundesfeier (1. August) und des Sylvester-/Neujahrstages ist das Abbrennen und Zünden von Feuerwerken, Raketen, Vulkane und Knallkörpern jeglicher Art untersagt. Bei Verstössen gegen dieses Verbot wird **zusätzlich zum Mietpreis eine Busse von Fr. 500.-** in Rechnung gestellt.

4.7 Lärmemissionen

Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke in der Halle so zu regeln, dass die Nachbarschaft nicht durch Musik oder andere Geräusche gestört wird (Lärmschutzverordnung des Bundes LSV vom 15.12.1986). Die Besucher müssen sich während der Veranstaltung im Aussenbereich hinter der Riederhalle (Richtung Friedhof) aufhalten. Vor der Riederhalle (Richtung Dorf) ist ab 22.00 Uhr jegliche Musik strikte untersagt.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nach der Veranstaltung nicht durch Gespräche, das Schliessen von Fahrzeugtüren oder durch anderen Motorenlärm gestört wird.

4.8 Schliessen der Riederhalle

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des Mieters. Beim Verlassen der Mehrzweckhalle ist sicherzustellen, dass alle Türen abgeschlossen sind.

5 Rückgabe

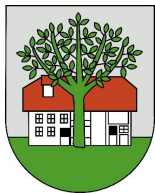
Die Mietsache (Räume, unmittelbare Umgebung, Geräte, Mobiliar, Geschirr, techn. Einrichtungen usw.) sind unaufgefordert in gereinigtem und funktionstüchtigem Zustand zum vereinbarten Termin an die Vermieterin zurückzugeben.

Der Mieter hat die Pflicht, bei der Rückgabe der Mietsache den Hauswart auf festgestellte Mängel oder Beschädigungen etc. aufmerksam zu machen.

Die Reinigung darf nur mit den vom Hauswart zur Verfügung gestellten bzw. bezeichneten Mitteln erfolgen.

Fehlende und/oder beschädigte Einrichtungen und Materialien werden auf Kosten des Mieters ersetzt bzw. nach Aufwand instand gestellt.

Ist die Riederhalle nicht vor 20.00 Uhr abgabebereit, erfolgt die Abgabe am folgenden Tag, spätestens bis 12.00 Uhr. Der Abgabetag wird gemäss Tariftabelle zusätzlich abgerechnet.



6 Preise, Inkasso

6.1 Miet- und Dienstleistungspreise

Der Mietzins und die Dienstleistungen seitens des Hauswartes richten sich nach den festgelegten Tarifen.

6.2 Kehrrecht

Der anfallende Kehrrecht muss der Mieter selber entsorgen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, den Kehrrecht gegen Gebühr (siehe Tariftabelle) über die Gemeinde entsorgen zu lassen.

6.3 Zusätzliche Kosten

Sämtliche Verrichtungen des Hauswartes welche über den regulären Übergabe- und Rücknahmeaufwand der Mietsache hinausgehen (spezielle Instruktionen, Mithilfe bei Änderungen der Bühne, der Bestuhlung, bei der Benutzung der technischen Einrichtungen, der Küche usw. sowie für allfällig notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen) werden pro Stunde gemäss den in der Tariftabelle festgelegten Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.4 Inkasso

Die Miet- und Dienstleistungskosten werden mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Der Mietzins ist auch geschuldet, wenn der Anlass nicht durchgeführt wird und die Riederhalle nicht anderweitig zum gleichen Tarif weitervermietet werden kann. Es ist eine Kautions zu leisten, welche mit der Unterzeichnung des Vertrages fällig wird. Die Kautions wird bei der Schlussabrechnung angerechnet.

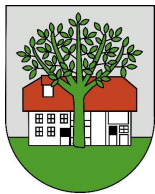
7 Weitere Bestimmungen

7.1 Reservationsfristen

Die Reservationen müssen grundsätzlich mindestens einen Monat vor dem Termin getätigt werden.

7.2 Annullationskosten

Wird der Anlass abgesagt, werden folgende Annullationskosten in Rechnung gestellt:



Absage nach Vertragsunterzeichnung
Absage 8 - 14 Tage vor der Veranstaltung
Absage 1 - 7 Tage vor der Veranstaltung

Pauschal CHF 150.—
50 % vom Mietpreis
100 % vom Mietpreis

7.3 Zutrittsberechtigung

Die Polizei, der Hauswart sowie die Vertreter der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, sämtliche Räume der Riederhalle während des Anlasses zu betreten.

7.4 Nichteinhaltung der Auflagen

Bei Nichteinhaltung der Auflagen/Weisungen oder bei Vorliegen von berechtigten Klagen, kann das Mietobjekt vor- oder während des Anlasses ohne Entschädigung durch die Vermieterin sofort zurückgezogen werden.

7.5 Verlust von Schlüsseln

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Mieter für die entsprechenden Kosten (Schlüsseleratz, Auswechseln der Schlösser).

7.6 Gesetzliche Bestimmungen

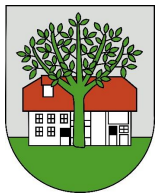
- Gesetz über die öffentlichen Gaststätten vom 24.09.1991 (ÖGG; SGF 952.1)
- Reglement über die öffentlichen Gaststätten vom 16.11.1992 (ÖGR; SGF 952.11)
- Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen vom 03.06.2009 (SGF 821.0.15)

7.7 Bewilligungen

Das Einholen der erforderlichen Bewilligung (Patent K, Tanz-, Lottobewilligung, usw.) ist Sache des Mieters.

Sofern bei öffentlichen Veranstaltungen Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden, muss eine entsprechende Bewilligung (Patent K) 30 Tage vor dem Anlass beim Oberamt des Seebezirks in Murten beantragt werden.

Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Website des Kantons Freiburg (<http://admin.fr.ch/pref/de/psi/dienstleistungen.htm>) abgerufen werden.



8 Gesetzliche Bestimmungen

8.1 Gesetzliche Bestimmungen

Hotellerie- und Restaurationsgewerbe

Art. 53 Verbot des Ausschanks alkoholhaltiger Getränke

Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschenken oder ausschenken lassen:

- a) an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand;
- b) **an junge Leute, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben;**
- c) gebrannte Getränke an junge Leute, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 55 Zutrittsalter

¹ **Minderjährigen, die das fünfzehnte Altersjahr nicht vollendet haben**, ist der Zutritt zu öffentlichen Gaststätten mit einem Patent A, B, C, F, G, H, I oder K nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, dessen Obhut sie anvertraut sind.

² Minderjährigen ist der Zutritt zu einem Betrieb mit einem Patent D oder E untersagt.

³ Der Betriebsführer ist für die Einhaltung dieser Altersgrenzen verantwortlich.

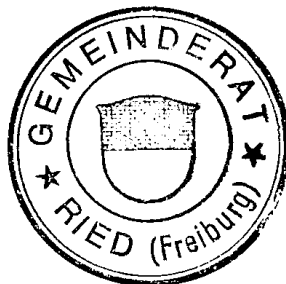
⁴ Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere, wenn in einer öffentlichen Gaststätte eine eigens für Jugendliche organisierte Veranstaltung stattfindet, kann der Oberamtmann die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Altersgrenzen herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig versieht er seine Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen. Bei besonderen Veranstaltungen kann er auch eine höhere Altersgrenze festlegen.

Ried, 1.5.2024

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident

Guido Wildhaber



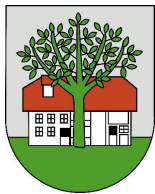
Die Gemeindeschreiberin

Doris Holzer

Die Benutzerordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 20.4.2024 genehmigt und ersetzt das Benutzerreglement vom November 2023.

Die Benutzerordnung tritt am 1.5.2024 in Kraft.

Anpassungen: September 2025



Tariftabelle Nutzung Riederhalle ab 1.5.2024

Tarif pro Tag	Ortsansässige Benutzer/Innen			Auswärtige Benutzer/Innen	
	Theater / Konzerte der Riedervereine mit kommer- ziellem Zweck	ohne kommer- ziellen Zweck	mit kommer- ziellem Zweck	ohne kommer- ziellen Zweck	mit kommer- ziellem Zweck
Mietpreise					
Saal, Tische, Stühle, Bühne inkl. Dimmanlage Licht mit Musikanlage inkl. Übernahme und Ab- gabe	Veranstal- tungstag CHF 300.--	Veranstal- tungstag CHF 100.--	Veranstal- tungstag CHF 500.--	Veranstal- tungstag CHF 400.—	Veranstal- tungstag CHF 800.—
jeder zusätzliche ganzer Tag	CHF 150.--	CHF 50.--	CHF 100.--	CHF 100.--	CHF 100.--
Übergabe Halle (falls nötig und erwünscht) am Vortag ab 14.00 Uhr			CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--
Abgabe der Halle am Folge- tag zwischen 08.00 Uhr -12:00 Uhr			CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--
Küche / Geschirr	CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--
Beamer mit Leinwand			CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--
Beleuchtungsanlage gross (Scheinwerfer)	CHF 100.--				
Preis pro Kaffeekapsel Inkl. Miete Kaffeema- schine (ohne Rahm/Zu- cker)	CHF 1.--				
Instruktion und Mithilfe des Abwärts beim Auf- und Abbauen der Bühne	CHF 75.-- pro h / Person				
Nachreinigung Abwart nach Aufwand	CHF 75.-- pro h / Person				
Zusätzliche Unterstützung seitens der Gemeinde	CHF 75.-- pro h / Person				
Entsorgung des Kehrichts durch die Gemeinde (optional)	Container CHF 50.-- 110 Liter Abfallsack CHF 10.--				
Kaution				CHF 1000.--	CHF 1000.--

Folgende Bedingungen müssen beim Ereignis (komplementär) erfüllt sein, damit der Tarif für Ortsansässige angewendet wird:

- Der/Die Mieter/in muss seinen Steuer- und Wohnsitz in der Gemeinde haben
- Der/Die Mieter/in muss als Gastgeber auftreten und für die Bewirtung der Gäste aufkommen.